

1. Änderung Friedhofsatzung der Stadt Tambach-Dietharz

§ 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofsatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 16.05.2016 (Beschluss Nr. 019/15/2016), veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" Nr. 9/2016 vom 09.09.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Die Bestattungspflichtigen beauftragen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ein Bestattungsunternehmen mit den Arbeiten.“

2. Der § 10 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.“
„2. Die Ruhezeit für Urnenbesetzungen beträgt mindestens 15 Jahre.“

3. Der § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Alle Umbettungen erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Für die Umbettung bedient sich die Friedhofsverwaltung eines gewerblichen Unternehmens. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Es sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.“

4. Im § 13 Abs. 3 wird die Ruhezeit auf den § 10 Abs.2 angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Tambach-Dietharz tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 17.01.2024

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel